GESCHÄFTSORDNUNG

des

"Comprehensive Cancer Center Ulm(CCC-U) integratives Tumorzentrum des Universitätsklinikums und der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm"

des

UNIVERSITÄTSKLINIKUMS ULM

Der Klinikumsvorstand hat auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 S. 2 der Satzung des Universitätsklinikums in der Fassung vom 05.12.2005 am 30.05.2006 das folgende Statut beschlossen:¹

Präambel

Die onkologische Ausrichtung prägt das Profil zahlreicher Abteilungen des Universitätsklinikums und führte zur Einrichtung onkologischer Zentren.

Mit dem Comprehensive Cancer Center des Universitätsklinikums und der Medizinischen Fakultät der Universität Ulm wird die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Klinikern und Wissenschaftlern, die mit der Betreuung von Tumorpatienten befasst und im Bereich der onkologischen Forschung tätig sind, gestärkt, so dass Patienten frühzeitig am medizinischen Fortschritt teilhaben können.

§ 1 Ziele und Aufgaben

Ziele und Aufgaben des Comprehensive Cancer Center sind:

- 1. Krankenversorgung
 - Organisation der Zusammenarbeit in Prävention, Früherkennung, Diagnostik, Therapie, Nachsorge und Rehabilitation von Tumorerkrankungen;

¹ Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird in der Geschäftsordnung bei Bezeichnungen die männliche Form verwendet. Die weibliche Bezeichnung gilt gleichermaßen.

- Qualitätspolitik;
- Etablierung interdisziplinärer Tumorboards.
- 2. Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der klinischen Onkologie.
- 3. Stärkung klinischer Forschung, klinischer Studien und Grundlagenforschung.
- 4. Aufbau und Weiterentwicklung einer verbesserten IT-Technik und Tumordokumentation.
- 5. Kooperation mit niedergelassenen Ärzten und Einrichtungen der Rehabilitation und Nachsorge.

§ 2 Mittelbeschaffung und Mittelverwendung

Die Verwaltung der Mittel aus Spenden, Stiftungen sowie sonstiger Zuwendungen wird nach den Bestimmungen über die Behandlung von "Zuwendungen Dritter" vorgenommen. Über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel entscheidet der Vorstand des Comprehensive Cancer Center (§ 5 des Statuts). Ausgabewirksame Entscheidungen sind von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 3

<u>Mitglieder</u>

(1) Mitglieder des Comprehensive Cancer Center sind die Einrichtungen des Universitätsklinikums mit einem Schwerpunkt in klinischer Onkologie. Mitglieder des Comprehensive Cancer Center können auch Einrichtungen der Medizinischen Fakultät oder der Universität sein, wenn sie einen Schwerpunkt in der Tumorforschung haben. Abteilungen der Akademischen Krankenhäuser, sonstige Pflegeund Hospizeinrichtungen oder niedergelassene Ärzte können, wenn sie an der unmittelbaren oder mittelbaren Versorgung von Tumorpatienten beteiligt sind oder einen Schwerpunkt in der Tumorforschung haben, die kooptierte Mitgliedschaft erlangen.

- (2) Die Einrichtungen werden in der Mitgliederversammlung jeweils durch ihren Leiter oder einen von ihm Beauftragten vertreten.
- (3) Einrichtungen und niedergelassene Ärzte, für die die Voraussetzungen des Absatzes (1) zutreffen, können die Mitgliedschaft im Comprehensive Cancer Center beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Comprehensive Cancer Center.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist und der zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam wird, und durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch den Vorstand und wird der betroffenen Einrichtung unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Comprehensive Cancer Center haben folgende Rechte und Pflichten:
 - 1. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes.
 - 2. Antragsrecht und Anhörungsrecht im Vorstand.
 - 3. Beteiligung an gemeinsamen Studien und Forschungsvorhaben.
 - 4. Unterstützung der Zusammenarbeit in Prävention, Früherkennung, Diagnostik, Therapie, Nachsorge und Rehabilitation von Tumorerkrankungen.
 - 5. Unterstützung der Qualitätspolitik des CCC.
 - 6. Unterstützung der Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der klinischen Onkologie.
- (2) Unberührt bleibt die Verantwortung der einzelnen Einrichtungen in Krankenversorgung, Forschung und Lehre.

Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören kraft Amtes an:
 - 1. Die Ärztlichen Direktoren der Kliniken für Innere Medizin I, II, III.
 - 3. Die Ärztlichen Direktoren der Kliniken für Chirurgie I, II, III, V.
 - 3. Der Ärztliche Direktor der Klinik für Strahlentherapie und Radioonkologie.
 - 4. Der Direktor des Instituts für Pathologie.
 - 5. Der Leiter der Abteilung für Palliativ- und Schmerzmedizin.
 - 6. Der Ärztliche Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin.
 - 7. Der Ärztliche Direktor der Klinik für Dermatologie und Allergologie.
 - 8. Der Ärztliche Direktor der Klinik für Urologie und Kinderurologie.
 - 9. Der Ärztliche Direktor der Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe.
 - 10. Der Ärztliche Direktor der Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde.
 - 11. Der Ärztliche Direktor der Klinik für Orthopädie.
 - 12. Der Direktor des Instituts für experimentelle Tumorforschung.

Die Mitglieder kraft Amtes haben das Recht, jeweils einen ständigen Vertreter zu benennen, der ihre Befugnisse im Vorstand wahrnimmt.

- (2) Der Vorstand berät mindestens zweimal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandsprecher. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sprecher des Vorstands und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jeweils ein Exemplar der Niederschrift ist der Medizinischen Fakultät sowie dem Klinikumsvorstand des Universitätsklinikums zuzuleiten.
- (4) Der Vorstand ist das Leitungsgremium des Comprehensive Cancer Centers. Er verfolgt die Ziele und Aufgaben des Comprehensive Cancer Centers. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben:

- Einrichtung von Tumorboards,
- Einrichtung einer Biobank
- Beschluss von Behandlungspfaden,
- Beschluss von qualitätssichernden Maßnahmen,
- Beschluss von interdisziplinären Forschungsprojekten und klinischen Studien,
- Beschlussfassung über die Verwendung von Mitteln,
- Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und Beendigung der Mitgliedschaft,
- Beschlussfassung über postgraduale Ausbildungen.

§ 6

Geschäftsführender Vorstand und Vertretung des Comprehensive Cancer Centers

- (1) Der Klinikumsvorstand bestellt auf Vorschlag des Vorstands für drei Jahre einen Sprecher, einen stellvertretenden Sprecher und einen geschäftsführenden Sekretär. Sprecher, stellvertretender Sprecher und geschäftsführender Sekretär bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Bei Gründung des Comprehensive Cancer Centers wird der Vorstand vom Klinikumsvorstand bestellt.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Comprehensive Cancer Centers. Ihm obliegt die Aufsicht über das dem Integrativen Tumorzentrum direkt zugeordnete Personal, das die Aufgaben einer Geschäftsstelle wahrnimmt. Er hat insbesondere die nachfolgenden weiteren Aufgaben:
 - 1. Einberufung der Sitzungen des Vorstands unter Mitteilung der Tagesordnung.
 - 2. Einberufung der Mitgliederversammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung.
 - 3. Einrichtung von Tumorboards.
 - 4. Vorbereitung der Beschlüsse des Vorstands.
 - 5. Vollzug der Beschlüsse des Vorstands.
 - 6. Ausgabenwirksame Verfügungen bei der Verwendung der dem Tumorzentrum zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen der Mittelbewirtschaftung.
 - 7. Bemühungen um Zuwendungen von Dritten.

(3) Das Comprehensive Cancer Center wird nach außen vom Sprecher oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter, bei laufenden Geschäften oder zum Vollzug von Entscheidungen des Geschäftsführenden Vorstandes auch vom wissenschaftlichen Sekretär vertreten. Die Regelungen über die Vertretung im Rechtsverkehr bleiben unberührt.

§ 7 Tumorboards

- (1) Die vom Vorstand eingerichteten klinik- und institutübergreifenden Tumorboards haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Erarbeitung von verbindlichen Behandlungspfaden.
 - 2. Entscheidung über die Therapie im Einzelfall.
 - 3. Implementierung von Therapiestudien.
- (2) Die Entscheidungen des Tumorboards sollen unter Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts des Patienten verbindlich sein.

§ 8

<u>Mitgliederversammlung</u>

(1) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal jährlich schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen durch den Geschäftsführenden Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können im Bedarfsfall auch auf Veranlassung des Vorstands mit derselben Frist und unter Angabe des Beratungsgegenstandes einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung soll binnen zwei Wochen vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 30 v.H. der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 1. Entgegennahme und Erörterung des Berichts des Geschäftsführenden Vorstandes.
 - 2. Beratung der Tätigkeit des Comprehensive Cancer Centers.
 - 3. Entgegennahme der Berichte der Arbeitsgruppen.
 - 4. Beschlussfassung über Vorschläge zur Änderungen des Statuts und die Auflösung des Comprehensive Cancer Centers.
- (3) Bei Entscheidungen zu Nr. 4 wirken die kooptierten Mitglieder (§ 3 Abs. 1 Satz 2) nur mit beratender Stimme mit. Vorschläge zur Änderung des Statuts und zur Auflösung des Comprehensive Cancer Centers bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch von drei Fünfteln der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 insgesamt.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am Tag seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft, damit verliert das Statut des Tumorzentrums vom 24.03.1999 in der Fassung vom 24.11.2004 seine Gültigkeit.

Ulm, den 30.05.2006

gez.

Professor Dr. R. Marre

Leitender Ärztlicher Direktor